

Einladung zur Jahreshauptversammlung des TSV Eriskirch

Hiermit möchten wir alle Mitglieder, Freunde , Förderer und Sponsoren unseres Vereins zur diesjährigen Hauptversammlung am 29.03.2019 um 20:00 Uhr in die Vereinsgaststätte Restaurant „Irisstuben“ recht herzlich einladen .

Tagesordnung der Hauptversammlung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer (innen)
7. Antrag auf Änderung der Satzung und deren Beschlussfassung
8. Ehrungen
9. Ausblick 2019
9. Sonstiges – offene Aussprache

Schwerpunkte werden sein :

- Beschluss über eine Änderung der Satzung des Vereins
- Wahl neuer Vorstand

Deshalb bitten wir um eine Zahlreiche Teilnahme. Der geänderte Paragraph der Satzung ist als Entwurf auf unserer Homepage www.tsv-eriskirch.de eingestellt , kann dort eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem kann die Änderung auch beim 1.Vorsitzenden eingesehen werden.

Weitere Anträge , die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen bzw. zu Themen der Tagesordnung bitte bis spätestens 22.03.2019 beim Vorstand einreichen .

Wir würden uns über eine zahlreiche Teilnahme freuen .

Vorstand TSV Eriskirch

Aktuelle Fassung

§ 9 Vorstand

- 1.) *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.*
- 2.) *Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:*
 - *Vorsitzende/r*
 - *stellvertretenden 1. Vorsitzende/r*
 - *2. Vorsitzende/r*
 - *Kassierer/in des Vereins*
 - *Schriftführer/in*
- 3.) *Der Vorstand kann Beisitzer hinzu wählen, die den Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützen. Sie sind jedoch bei Beschlüssen des Vorstands nicht stimmberechtigt.*
- 4.) *Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
Durch Beschluss des Vorstands kann dem/der 1. Vorsitzenden und/oder dessen/deren Stellvertreter/in Einzelvertretungsbefugnis unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.*
- 5.) *Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:*
 - *Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung*
 - *Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses*
 - *Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts*
 - *Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern*
- 6.) *Einberufung von Vorstandssitzungen*

Sitzungen des Vorstands werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (ohne Beisitzer) einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.
- 7.) *Beschlussfassung*

*Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.*
- 8.) *Ausscheiden von Vorständen*

Scheidet während des Geschäftsjahres der/die 1. Vorsitzende aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die eine/n neue/n Vorsitzende/n zu wählen hat. Bei Ausscheiden eines anderen Mitgliedes des Vorstands kann dieser ein Mitglied des Vereinsausschusses kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung einsetzen

§ 9 Vorstand

1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

2.) **Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:**

- **Vorsitzende/r**
- **2. Vorsitzende/r**
- **Kassierer/in des Vereins**
- **Schriftführer/in**

3.) Der Vorstand kann Beisitzer hinzu wählen, die den Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützen. Sie sind jedoch bei Beschlüssen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

4.) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende **oder der/die zweite Vorsitzende**, vertreten.

Durch Beschluss des Vorstands kann dem/der 1. Vorsitzenden und/oder dessen/deren Stellvertreter/in Einzelvertretungsbefugnis unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

5.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

6.) Einberufung von Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstands werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (ohne Beisitzer) einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

7.) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

8.) Ausscheiden von Vorständen

Scheidet während des Geschäftsjahres der/die 1. Vorsitzende aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die eine/n neue/n Vorsitzende/n zu wählen hat. Bei Ausscheiden eines anderen Mitgliedes des Vorstands kann dieser ein Mitglied des Vereinsausschusses kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung einsetzen

9.) Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten.

Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle soll an den Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses sowie an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

Das Weitere kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.